

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 290/09 B

L 2 R 3702/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 3533/05 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Mai 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27.5.2009 mit einem am 26.6.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 25.6.2009 Beschwerde eingelegt und mit einem weiteren Schriftsatz vom 7.7.2009 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 7.9.2009 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Mit dem am 5.8.2009 beim BSG eingegangenen Schriftsatz von demselben Tage haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde begründet zu haben. Diese ist innerhalb der verlängerten Frist auch nicht durch andere vertretungsbefugte Prozessbevollmächtigte begründet worden (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG).
- 4 Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des 193 Abs 1 SGG.

